

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Potsdam
Vom 13.Juli 1993

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Potsdam Vom 13. Juli 1993

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 26. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 13.7.1993 folgende Satzung für das Sprachenzentrum der Universität Potsdam beschlossen: ^{1) 2)}

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachenzentrum ist eine Ständige zentrale Betriebseinheit der Universität Potsdam gemäß § 93 des Brandenburger Hochschulgesetzes.

§ 2 Aufgaben

Das Sprachenzentrum hat folgende Aufgaben:

1. sprachpraktische Ausbildung im Rahmen von sprachbezogenen Studiengängen,
2. sprachpraktische Ausbildung im Rahmen von nichtsprachbezogenen Studiengängen,
3. allgemeine und fachspezifische studienbegleitende Sprachausbildung für Hörer aller Fachbereiche,
4. Deutschausbildung für ausländische Studierende,
5. Fort- und Weiterbildung,
6. Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien.

Darüber hinaus stellt das Sprachenzentrum - nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten - seine Unterrichtsräume und technischen Einrichtungen den Fachbereichen und anderen Zentralen Einrichtungen der Universität Potsdam für Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Fremdsprachenvermittlung zur Verfügung und berät sie bei deren Benutzung.

¹⁾ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 5. Mai 1994

²⁾ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

§ 3 Binnenstruktur des Sprachenzentrums

(1) Das Sprachenzentrum gliedert sich in Sprachbereiche und in einen sprachübergreifenden Medienbereich.

(2) Der Medienbereich sowie die Sprachbereiche

1. Englisch
 2. Französisch
 3. Italienisch
 4. Russisch
 5. Spanisch
 6. Deutsch als Fremdsprache
- werden jeweils von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter koordiniert (Bereichskoordinatoren).

(3) In den übrigen Sprachbereichen werden die Koordinationsaufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben wahrgenommen. Über die Beauftragung mit der Wahrnehmung, über deren Umfang und Dauer entscheidet der Geschäftsführende Ausschuß.

§ 4 Mitglieder des Sprachenzentrums

Mitglieder des Sprachenzentrums sind:

1. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte,
2. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und
3. die studentischen Nutzer des Sprachenzentrums.

§ 5 Organe des Sprachenzentrums

Organe des Sprachenzentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende Ausschuß,
3. der Geschäftsführende Leiter (Direktor),
4. der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Sprachenzentrums gemäß § 4.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(3) Der Geschäftsführende Leiter oder dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(4) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Nr. 1 und 2 zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses entgegen. Sie kann in allen das Sprachenzentrum betreffenden Angelegenheiten Anfragen und Anträge an den Geschäftsführenden Ausschuss richten, zu denen dieser innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen muß.

(6) Der Rektor ist unter Angabe der Tagesordnung zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 7

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. sieben Vertreter der Gruppe nach § 4 Nr. 1, davon mindestens zwei, höchstens drei wissenschaftliche Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 (Bereichskoordinatoren) und höchstens ein Lehrbeauftragter,
2. ein Vertreter der Gruppe nach § 4 Nr. 2,
3. ein Vertreter der Gruppe nach § 4 Nr. 3.

(2) Die Vertreter werden von den Mitgliedern des Sprachenzentrums nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Vertreter nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt 1 Jahr.

(3) Die Bereichskoordinatoren nach § 3 Abs. 2, die dem Geschäftsführenden Ausschuss nicht als gewählte Mitglieder angehören, und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Die hauptamtlichen Lehrkräfte des Sprachenzentrums, die eine Sprache lehren, für die kein Koordinator bestellt worden ist, können einen Vertreter in den Geschäftsführenden Ausschuss entsenden, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

(4) Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist der Geschäftsführende Leiter des Sprachenzentrums.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über alle in die Zuständigkeit des Sprachenzentrums fallenden Aufgaben; er ist insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung des Ausbildungsangebots des Sprachenzentrums,
2. die geregelte Durchführung der Ausbildung und Prüfungen sowie die geordnete Nutzung der tech-

- nischen Einrichtungen und der Handbibliothek,
3. alle Grundsatzfragen der Zusammenarbeit des Sprachenzentrums mit den interessierten Fakultäten bzw. Instituten und Zentralen Einrichtungen der Universität
4. Vorschläge zum Haushaltsplan und zum Ausstattungsplan des Sprachenzentrums sowie die Verteilung der zugewiesenen Mittel in Absprache mit den Beteiligten im Sprachenzentrum,
5. die Vorschläge für die Einstellung, Entlassung und Weiterbeschäftigung sowie die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte und der studentischen Beschäftigten des Sprachenzentrums,
6. die Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen,
7. die Vorbereitung eines Senatsvorschlags für einen neu zu bestellenden Geschäftsführenden Leiter und dessen Stellvertreter.

§ 8

Geschäftsführende Leitung

(1) Der Geschäftsführende Leiter und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der dem Geschäftsführenden Ausschuss angehörenden Bereichskoordinatoren nach § 3 Abs. 2 auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses vom Senat im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(2) Der Geschäftsführende Leiter vertritt das Sprachenzentrum und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses gebunden.

§ 9

Beirat des Sprachenzentrums

(1) Der Beirat des Sprachenzentrums nimmt im Auftrag des Senats die Interessen der Universität in allen Angelegenheiten des Sprachenzentrums wahr. Er gibt Empfehlungen an den Senat und berät das Rektorat.

(2) Der Beirat hat 15 Mitglieder. Mitglieder des Beirats sind:

1. acht Vertreter aus der Gruppe der Professoren, und zwar
 - je ein Vertreter der Fächer mit sprachbezogener Ausbildung: Allgemeine Sprachwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Romanistik, Slavistik, Germanistik,
 - je ein Vertreter der Fakultäten mit nichtsprachbezogener Ausbildung: Rechtswissenschaft, Wirtschafts- und Sozialwissen-

- schaften, Naturwissenschaften,
- 2. drei wissenschaftliche Mitarbeiter,
- 3. zwei Vertreter der Studentenschaft,
- 4. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Fakultät vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wahl bedarf der Zustimmung der Mitglieder der entsendenden Gruppe im Senat.

(4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(5) Der Beirat des Sprachenzentrums gibt Empfehlungen und nimmt Stellung zu

- 1. allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und Weiterentwicklung des Sprachenzentrums,
- 2. Planung des allgemeinen Ausbildungsangebots,
- 3. Planung und Einsatz der Haushaltsmittel.

(6) Der Beirat hat überdies folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für den Senat zur Entwicklungsplanung,
- 2. Ermittlung von Benutzerinteressen,
- 3. Erstellung von Vorschlägen für die Verwaltungs- und Benutzungsordnung,
- 4. Vermittlung in Konflikten.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Semester.

zusammen, das auf das Semester folgt, in dem erstmalig die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses stattfand.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle anderen Einrichtungen für Sprachausbildung an der Universität Potsdam ihre Eigenständigkeit.

(4) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses gemäß § 7 Abs. 1 findet erstmalig in der Mitte des Semesters statt, in dem am Sprachenzentrum Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses von einer vom Gründungssenat eingesetzten Kommission wahrgenommen, der angehören

- (a) die Mitglieder des bisherigen Leitungsgremiums des Sprachenzentrums in Gründung,
- (b) die in der Gründungsphase eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Koordinationsaufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der vorliegenden Ordnung.

(2) Der Beirat des Sprachenzentrums gemäß § 9 der vorliegenden Ordnung tritt erstmals in dem Semester